

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Mehrzweckfahrzeug – MZF	1,85 €
b) Gerätewagen Logistik - GW L2	4,20 €
c) Tanklöschfahrzeug - TLF 16/25	5,30 €
d) Löschgruppenfahrzeug - LF 16/12	5,30 €
e) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug – HLF 20	7,90 €
f) Drehleiter mit Rettungskorb – DLK 23/12	9,00 €
g) Einsatzleitfahrzeug – ELW 1	2,70 €

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Mehrzweckfahrzeug – MZF	15,50 €
b) Gerätewagen Logistik - GW L2 -	53,50 €
c) Tanklöschfahrzeug - TLF 16/25	73,80 €
d) Löschgruppenfahrzeug - LF 16/12	101,10 €
e) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug – HLF 20	117,20 €
f) Drehleiter mit Rettungskorb DLK 23/12	175,00 €
g) Einsatzleitfahrzeug – ELW 1	21,60 €

3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden je Stunde berechnet:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) Stromerzeuger (Generator): | 24,00 € |
| b) Tauchpumpe: | 12,40 € |
| c) Wassersauger: | 10,50 € |

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 9,20 € berechnet.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde auch für diesen Personenkreis Kosten entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles gem. Art. 9 Abs. 3 BayFwG, des fortgezählten Arbeitsentgelts gem. Art. 10 BayFwG oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wird bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes bei Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt).

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) wird gemäß § 11 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) der jeweils gültige Stundensatz für einen Feuerwehrdienstleistenden erhoben.

Ausfertigung: 10.08.2010

Inkrafttreten: 01.09.2010

Änderungen: 16.10.2012,
23.02.2016